Gemeinde Emmering

Lkr. Fürstenfeldbruck

Einbeziehungssatzung Amperstraße

Planfertiger Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 80335 München

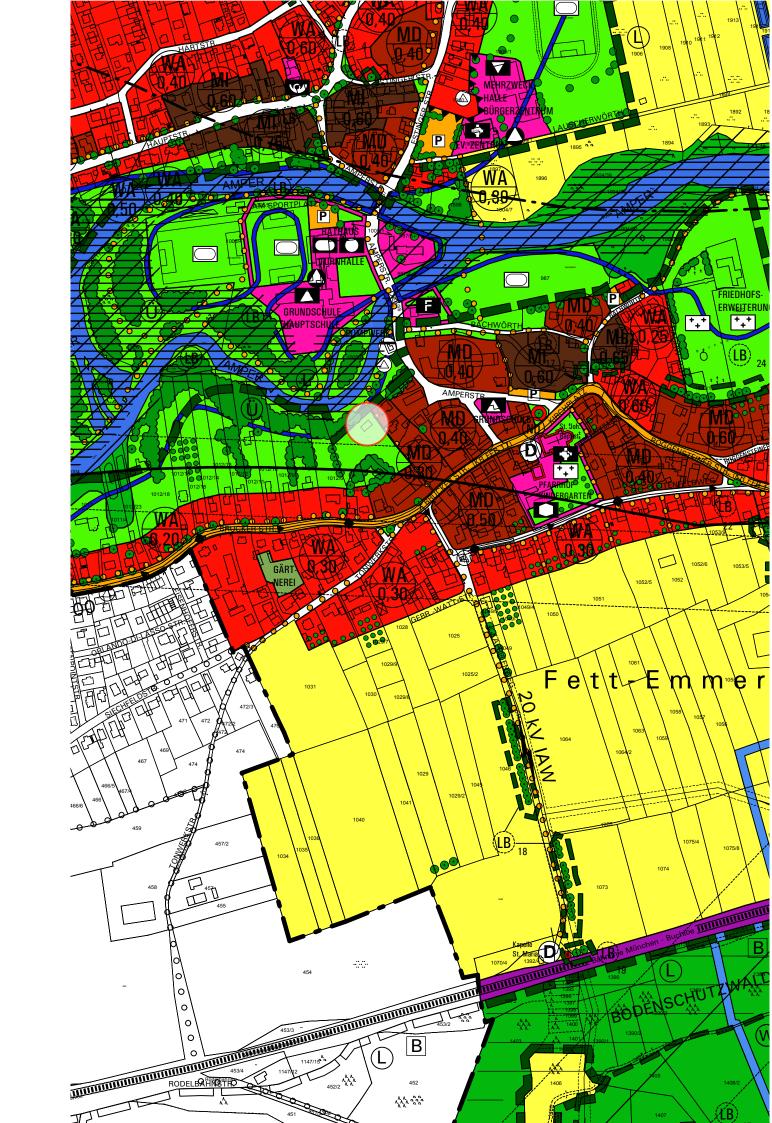
Az.: 610-41/2-58 Bearb.: Praxenthaler/Sura/Dörr

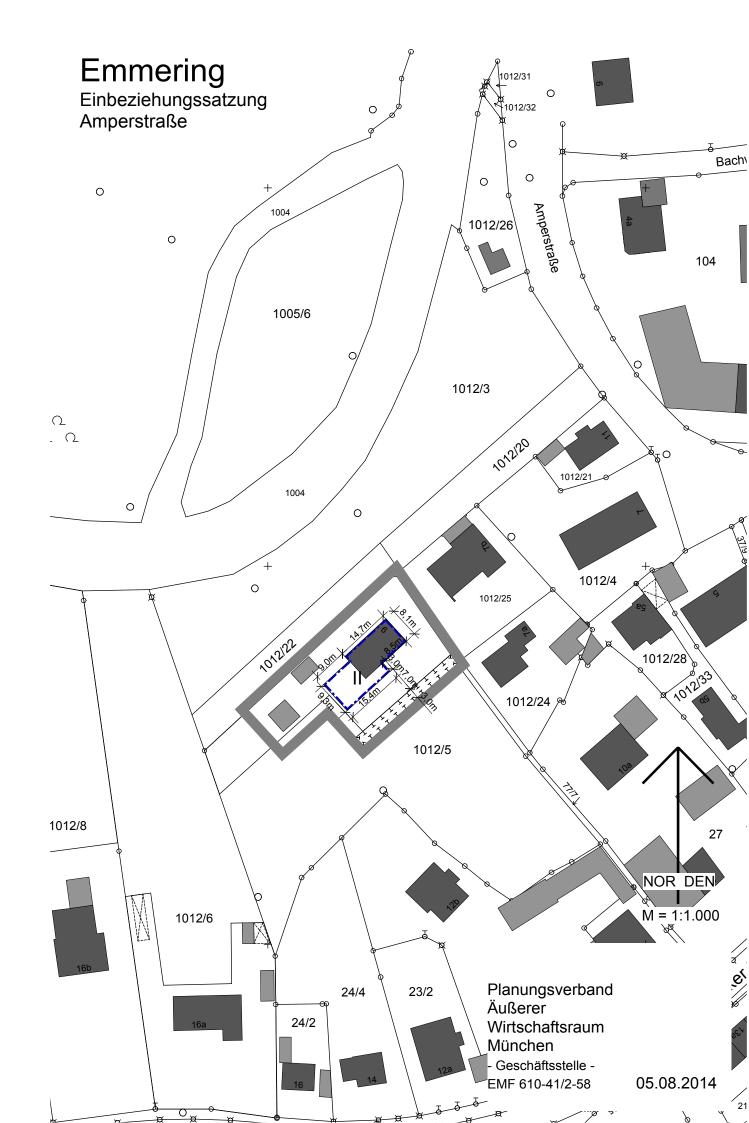
Plandatum 03.06.2014 (Entwurf)

05.08.2014

Die Gemeinde Emmering erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch – BauGB -, Art. 81 Bayerische Bauordnung – BayBO – und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende

Einbeziehungssatzung.





Innerhalb des im Lageplan festgelegten Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB und den nachfolgenden Festsetzungen.



§ 2

Für die Einbeziehungssatzung gelten folgende Festsetzungen:

- Baugrenze

 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze; hier max. 2
 Vollgeschosse zulässig.

 Maßzahl in Metern
- 4 Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- 5 Die gesetzlichen Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
- 6 Neue Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.
- 7 Grünordnung
- 7.1 Auf dem Baugrundstück sind ein standortgerechter, heimischer Laubbaum der Pflanzqualität H 3xv, mDb, STU 18 20 cm (mindestens 2. Wuchsordnung) sowie zwei standortgerechte, autochthone Sträucher der Pflanzqualität vStr., 5 Tr., 100 -150 cm zu pflanzen.
- 7.2 PILITY Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)

Innerhalb der festgesetzten Grenzen sind spätestens ein Jahr nach den baulichen Maßnahmen vier Obstbäume alter heimischer Sorten als Hochstämme zu pflanzen. Die Mahd ist frühestens ab Mitte Juni zulässig. Das Mähgut ist von der Fläche abzufahren. Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf der Ausgleichsfläche ist nicht erlaubt.

Hinweise

1	1012/5	bestehende Flurnummer z.B. 1012/5
2	-	bestehende Grundstücksgrenze
3		vorhandenes Haupt- und Nebengebäude

- 4 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnah men) einzuhalten.
- Ein Anstieg der Grundwasserstände in den Bereich der Gründungstiefe der Keller kann nicht ausgeschlossen werden. Der Keller sollte deshalb einschließlich der Lichtschächte als wasserdichtes Bauwerk ausgeführt werden. Für Bauwasserhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt zu beantragen. Gegen ggf. auftretendes Schichtbzw. Grundwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern.
- Bei den Pflanzungen sind Art. 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.1982 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten. Die Überpflanzung von Trassen der Ver- und Entsorgungsleitungen mit Bäumen ist nur in Abstimmung mit den zuständigen Leitungsträgern zulässig.
- 7 Zu Tage tretende archäologische Bodenfunde sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden.

Kartengrundlage:	Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung, Luftbilder © LVG Bayern
Maßentnahme:	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
Gemeinde:	Emmering, den
	(Dr. Michael Schanderl, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Emmering hat in der Sitzung vom 03.06.2014 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung beschlossen.
- 2. Der betroffenen Öffentlichkeit wurden in der Zeit vom 23.06.2014 bis 14.07.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 03.06.2014 gegeben. (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)
- 3. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 23.06.2014 bis 14.07.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 03.06.2014 gegeben (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).
- 4. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.08.2014 die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 05.08.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

		Emmering, den
	(Siegel)	(Dr. Michael Schanderl, Erster Bürgermeister)
5.	Ausgefertigt	Emmering, den
	(Siegel)	(Dr. Michael Schanderl, Erste Bürgermeister)
6.	Der Satzungsbeschluss zur	Einbeziehungssatzung wurde am gemäß § 10 Abs
	der §§ 44 und 215 BauGl	blich bekannt gemacht; dabei wurde auf die Rechtsfolger B sowie auf die Einsehbarkeit der Einbeziehungssatzung ungssatzung ist damit in Kraft getreten.
		Emmering, den
	(Siegel)	(Dr. Michael Schanderl, Erster Bürgermeister)